

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3036-01	Termin 20.03.2023	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
02.03.2023	Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss	V			
20.03.2023	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Aufstellungsbeschluss für das Änderungsverfahren 55 BO - Dietrich-Benking-Straße Ost - in Bochum

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der folgenden Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) und die Einleitung des entsprechenden Planverfahrens:

55 BO -Dietrich-Benking-Straße Ost-

Bereichsleiter Bereich 5-1	Beigeordneter Dezernat 5	Oberbürgermeister			
Hülsebusch Datum 19.01.2023	Dr. Palotz Datum 23.01.2023	Schranz Datum 02.02.2023			
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat	[]	
			Gleichstellungsstelle	[]	

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3036-01	Termin 20.03.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒

ja ☐

b) Klimarelevanz in der Beschlussvorlage

ja ☐

nein ☒

Die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans betrifft das Bochumer Stadtgebiet. Im Übrigen können aus dem Regionalen Flächennutzungsplan keine Bau-rechte abgeleitet werden. Dazu sind entsprechende Bebauungsplanverfahren erforderlich.

c) Sonstige Keine

Begründung

Sachverhaltsdarstellung

Der RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 03.05.2010 wirksam geworden. Der Plan nimmt gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans wahr.

Das Rechtsinstrument des RFNP ist in der Neufassung des Landesplanungsgesetzes (LPIG NRW) vom 16.03.2010 zwar entfallen, für den RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr enthält das Gesetz mit § 41 LPIG NRW aber eine Überleitungsvorschrift, die das Fortgelten des Planes sichert und die Planungsgemeinschaft auch zu seiner Änderung ermächtigt. Um Widersprüche zwischen dem RFNP und dem durch den Regionalverband Ruhr (RVR) aufzustellenden einheitlichen Regionalplan Ruhr zu vermeiden, erfordern RFNP-Änderungen hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte seit dem Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06.07.2018 eine Einvernehmensherstellung mit dem RVR. Diese wird im Rahmen der üblichen Behördenbeteiligung in das Planverfahren integriert.

Wenn der RVR das Aufstellungsverfahren für den einheitlichen Regionalplan Ruhr abgeschlossen hat, endet gemäß § 41 Abs. 4 LPIG NRW die Kompetenz der Planungsgemeinschaft zur Änderung des RFNP. Die bauleitplanerischen Inhalte gelten als kommunale Flächennutzungspläne oder – bei entsprechenden Beschlüssen der Räte – als gemeinsamer Flächennutzungsplan im Sinne von § 204 BauGB fort. Diese Beschlüsse wurden im Juni/Juli 2013 in allen RFNP- Städten gefasst.

Von insgesamt 51 eingeleiteten Änderungsverfahren zum RFNP sind bislang 28 Änderungen wirksam geworden. Das mit dieser Vorlage angesprochene Änderungsverfahren betrifft einen Bereich in Bochum.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3036-01	Termin 20.03.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Erläuterung zum Änderungsverfahren 55 BO -Dietrich-Benking-Straße Ost-

Der RFNP-Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 1 ha.

Der regionalplanerische Teil des RFNP legt im Änderungsbereich Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche fest. Die Festlegung soll zukünftig in Allgemeine Siedlungsbereiche geändert werden. Der flächennutzungsplanerische Teil des RFNP stellt im Änderungsbereich Grünflächen dar. Zukünftig ist die Darstellung von Wohnbauflächen vorgesehen. Durch den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 0393 al - Gewerbepark Hiltrop-Lothringen IV - bestehen für den RFNP-Änderungsbereich bereits jetzt Baurechte nach § 30 BauGB (Festsetzung überwiegend als Gewerbegebiet).

Anlass, Erfordernis und Gegenstand der Änderung sind dem Änderungsplan und dem Begründungsentwurf (siehe Anlagen) zu entnehmen.

Das sogenannte Scoping (gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sowie § 4 Abs. 1 BauGB), in dem mit den einschlägigen öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gegenstand und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festgelegt werden, soll im Zusammenhang mit der frühzeitigen Beteiligung voraussichtlich im Juni/Juli 2023 erfolgen. Zu diesem Verfahrensschritt wird der Umweltbericht erarbeitet.

Nach der Überarbeitung der Planung auf Basis der Beteiligungsergebnisse erfolgt der Auslegungsbeschluss. Dem Auslegungsbeschluss folgen die förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung für die Dauer eines Monats. Nach dem abschließenden Planbeschluss (Feststellungsbeschluss) bedarf die Änderung zum RFNP der Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde.

Anlagen

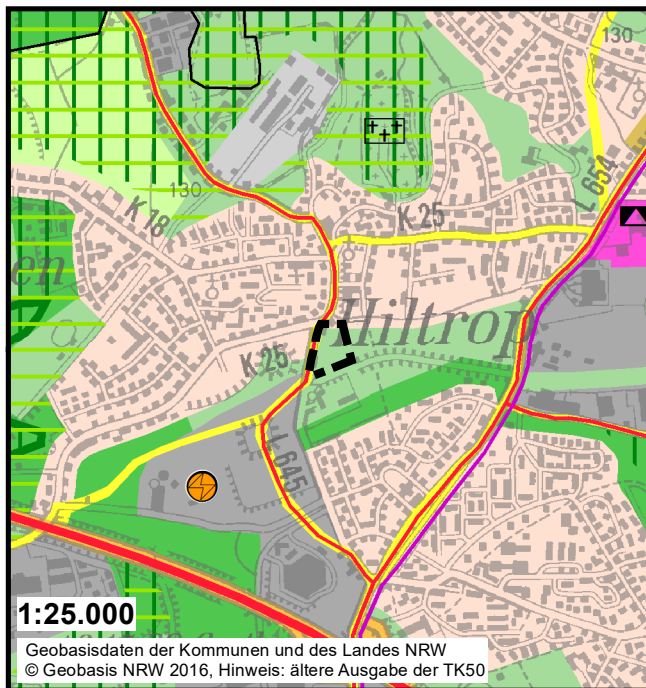
Anlage 1: Vorentwurf des Änderungsplans

Anlage 2: Begründungsvorentwurf

Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 55 BO (Dietrich-Benking-Straße Ost)



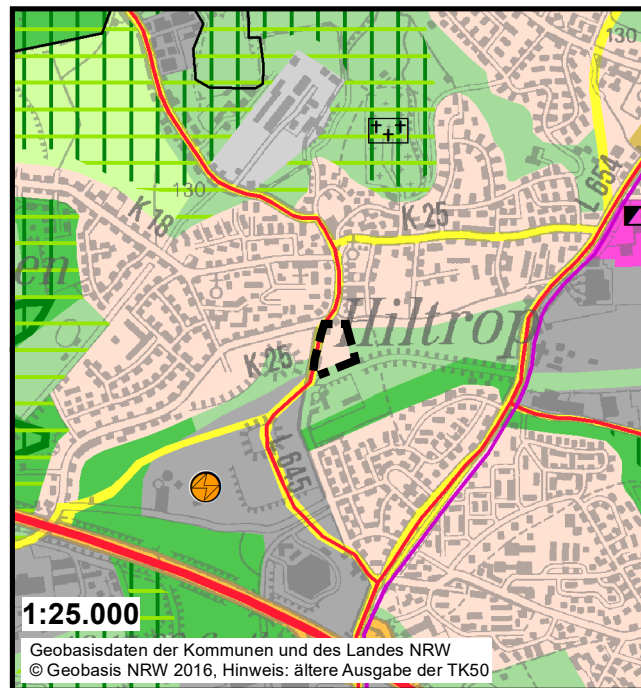
Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung

Grünflächen

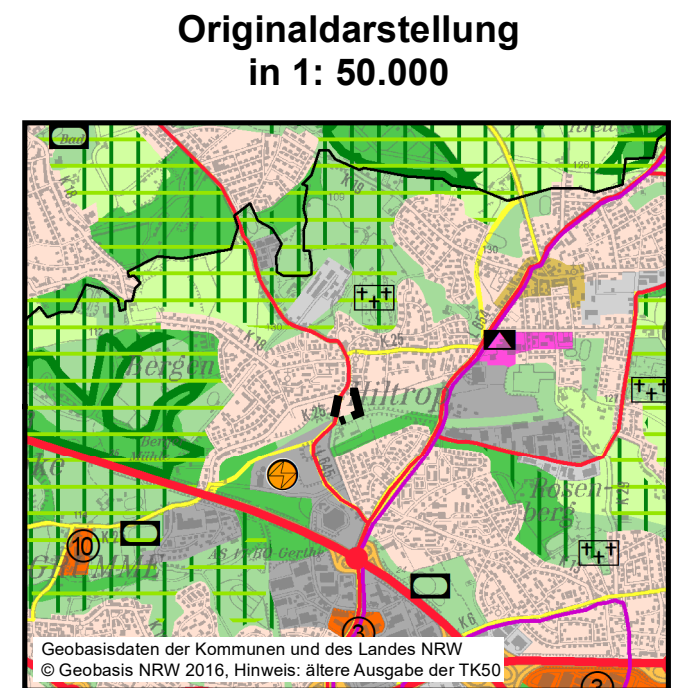
Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche



Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

Wohnbauflächen



gemäß Anlage 3 DVO

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

RFNP-Änderung 55 BO Dietrich-Benking-Straße Ost (Vorentwurf)

Teil A: Begründung

1	Anlass und Erfordernis der Änderung	3
2	Planungsrechtliche Vorgaben	3
2.1	Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)	3
2.2	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)	4
2.3	Vorgaben des Regionalplans Ruhr (RVR)	9
2.4	Vorgaben des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP)	10
2.5	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	11
2.6	Darstellungen / Festsetzungen des Landschaftsplanes	11
2.7	Bebauungsplanung	12
2.8	Sonstige informelle Planungen	12
2.8.1	Handlungskonzept Wohnen Bochum	12
2.8.2	Masterplan Freiraum	13
2.8.3	Strategische Umweltplanung Bochum	13
3	Gegenstand der Änderung	13
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	13
3.2	Änderung der zeichnerischen Festlegung / Darstellung	14
3.3	Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP	14
3.4	Bedarfsnachweis	14
3.5	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	15
4	Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien	15
4.1	Artenschutz	15
4.2	Verkehrsuntersuchung	15
4.3	Immissionsschutz	15
4.3.1	Lärm	15
5	Sonstige Belange	15
5.1	Altlasten	15
5.2	Kampfmittelverdachtsflächen	16
5.3	Bergbau	16
5.4	Baudenkmäler	16
5.5	Bodendenkmalpflege	16
5.6	Bodenschutzklausel	17
5.7	Klimaschutzklausel	17
5.8	Vorsorgender Hochwasserschutz	18
5.9	Seveso III	18
5.10	Verbandsgrünflächen	18
5.11	Verkehr	18
6	Verfahrensablauf	18
6.1	Bisheriges Verfahren / Verfahrensschritte	18
6.2	Einvernehmen des RVR	18
6.3	Umgang mit den Stellungnahmen	19
6.4	Weiteres Verfahren	19
7	Flächenbilanz / Monitoring	19

Stand: Dezember 2022

Teil B: Umweltbericht

Teil A: Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Die Deutsche Reihenhäuser AG, als deutschlandweit tätiger Bau- und Erschließungsträger, beabsichtigt im ca. 1 ha großen Geltungsbereich der RFNP-Änderung an der Dietrich-Benking-Straße im Stadtteil Hiltrop die Realisierung eines Reihenhäuser-Wohnparks in serieller Bauweise mit ca. 29 Reihenhäusern und einem Mehrfamilienhaus mit ca. 16 Wohnungen. Dabei soll einer breiten Bevölkerungsschicht die Wohneigentumsbildung ermöglicht werden. Besonders im Fokus stehen hierbei junge Familien.

Der derzeit gültige Bebauungsplan Nr. 393 al – Gewerbepark Hiltrop – Lothringen IV – setzt für die Grundstücksflächen der RFNP-Änderung überwiegend Gewerbegebiete und teilweise öffentliche Straßenverkehrsflächen sowie öffentliche Grünflächen fest (s. Abb. 1). Die festgesetzten Straßenverkehrsflächen des Bebauungsplans Nr. 393 al sollten den Ausbau einer Querspange von der Dietrich-Benking-Straße zum Castroper Hellweg planungsrechtlich ermöglichen. Der Ausbau einer Verbindungsstraße wurde jedoch in der Vergangenheit nicht realisiert und wird auch nicht mehr angestrebt.

Für den Geltungsbereich des parallel zu dieser RFNP-Änderung in der Aufstellung befindlichen neuen Bebauungsplans Nr. 1005 sieht der derzeitige Bebauungsplan Nr. 393 al noch ein Gewerbegebiet mit einer dreigeschossigen Bebauung vor, die jederzeit umgesetzt werden könnte.

Die Realisierung eines Gewerbegebietes östlich der Dietrich-Benking-Straße wird aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung jedoch als nicht mehr zeitgemäß und sinnvoll angesehen. Demnach soll im Bereich des Bebauungsplans Nr. 1005 anstelle einer gewerblichen Entwicklung nun eine Wohnbebauung erfolgen. Diese Entwicklung soll durch die Aufstellung des neuen Bebauungsplanes Nr. 1005 vorbereitet werden.



Abb. 1: Auszug aus dem Bebauungsplan 393 al

Der Regionale Flächennutzungsplan (RFNP) stellt diesen Bereich auf der flächennutzungsplanerischen Ebene als Grünflächen dar bzw. legt ihn auf der regionalplanerischen Ebene als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche fest. Für die beabsichtigte wohnbauliche Entwicklung ist daher parallel zu der Aufstellung des vorgenannten neuen Bebauungsplanes Nr. 1005 auch die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans erforderlich.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)

Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) ist am 01. September 2021 in Kraft getreten. Mit dem BRPH soll angesichts verheerender Hochwasserereignisse in der Vergangenheit erstmals die Grundlage für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz

geschaffen werden. Hierzu enthält der BRPH u.a. Ziele / Grundsätze zum Hochwasserschutz, die in der Bauleitplanung zu beachten / zu berücksichtigen sind.

Hochwasserrisikomanagement

Ziel I.1.1 - Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Klimawandel und -anpassung

Ziel I.2.1 - Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

Ausweislich der Hochwasserrisikokarte besteht für den Bereich kein erhöhtes Risiko von Hochwasserereignissen.

Auch aus der Starkregengefahrenkarte NRW ergeben sich keine Hinweise auf ein erhöhtes Risiko einer Überflutung bei Starkregenereignissen. Eine weitere Auseinandersetzung mit diesem Thema erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

2.2 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)

Der LEP ist am 08.02.2017 in Kraft getreten. Er wurde geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 06.08.2019 in Kraft getreten ist.

Für den Geltungsbereich der RFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil keine Festlegungen. Nachrichtlich ist im zeichnerischen Teil des LEP der RFNP-Änderungsbereich dem Freiraum zugewiesen.

Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Ziele bzw. Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

4-1 Grundsatz Klimaschutz

Die Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren.

Dem dienen insbesondere

- *die raumplanerische Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung, insbesondere für Standorte zur Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien sowie für Trassen für zusätzliche Energieleitungen;*
- *die Nutzung der Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung und der industriellen Abwärme;*
- *eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Sinne einer Verminderung der Siedlungsflächenentwicklung und einer verkehrsreduzierenden Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur;*

- die Sicherung und Vermehrung sowie nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und die Sicherung von weiteren CO₂-Senken wie z. B. Mooren und Grünland.

4-2 Grundsatz Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)

Bei der Entwicklung des Raumes sollen vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden.

Hierzu sollen insbesondere beitragen

- die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen,
- die Risikovorsorge in potenziellen Überflutungsbereichen,
- die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen,
- die langfristige Sicherung von Wasserressourcen sowie
- die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten.

4-3 Grundsatz Klimaschutzkonzepte

Vorliegende Klimaschutzkonzepte und den Klimaschutz betreffende Fachbeiträge sind in der Regionalplanung zu berücksichtigen.

6.1-7 Grundsatz Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen.

Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.

Die Lage des Plangebietes in unmittelbarer Nähe zu verschiedenen Einrichtungen der Daseinsvorsorge führt zu einer kleinteiligen Mischung von Wohnen, Arbeiten, Bildung, Versorgung und Erholung. Hierdurch wird die Lebensqualität verbessert und ein Beitrag zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens geleistet. Durch die Anbindung an den ÖPNV und das Radverkehrsnetz werden zusätzlich die Voraussetzungen geschaffen, auf die Nutzung des MIV verzichten zu können, wodurch ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird.

Weitere Aspekte einer energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung werden im Umweltbericht zum Änderungsverfahren aufgegriffen und im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren geprüft. So trägt etwa die vorgesehene kompakte Bauweise zu einer Reduzierung des Heizenergiebedarfes bei und schafft die Voraussetzung für eine effiziente Nah-/ Fernwärmenutzung.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können weitere, konkrete Maßnahmen zur Energie- und Ressourceneffizienz umgesetzt werden. Hinweise hierzu enthält u.a. das Energie- und Klimaschutzkonzept Bochum 2030, das die Stadt Bochum gemeinsam mit der Stadtwerke Bochum Holding GmbH und zahlreichen Akteuren aus dem Bereich Klimaschutz entwickelt hat. In Betracht kommen neben den oben bereits genannten Maßnahmen u.a. der Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien.

Den o.g. Grundsätzen wird entsprochen.

Trotz der Bemühungen um den Klimaschutz ist der Klimawandel nicht mehr aufzuhalten. Eine Berücksichtigung der Auswirkungen der zu erwartenden Klimaänderungen wie steigende Temperaturen, eine Zunahme von Hitzetagen und vermehrte Starkregenereignisse ist daher erforderlich.

Auf Ebene der RFNP-Änderung ergeben sich z.B. aus dem Klimaanpassungskonzept der Stadt Bochum oder der Starkregengefahrenkarte NRW keine Hinweise darauf, dass für diese Fläche ein erhöhtes Risiko z.B. einer Hitzebelastung oder einer Überflutung bei Starkregenereignissen besteht bzw. die Fläche eine besondere Funktion z.B. als Frischluftschneise oder Luftleitbahn besitzt. Dieser Aspekt wird in der parallellaufenden, verbindlichen Bauleitplanung vertieft aufgegriffen und die Festsetzung konkrete Maßnahmen geprüft.

Den o.g. Grundsätzen wird entsprochen.

6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten.

Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.

Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).

Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.

6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung

Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.

6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen

Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Dabei sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden.

Zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen soll frühzeitig ein regionales Konzept erarbeitet werden.

Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden.

7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz

Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die Stadt Bochum verfolgt das Ziel einer flächensparenden und nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Dies beinhaltet u.a., nach Möglichkeit Innenentwicklungspotentiale und bestehende Siedlungsbereiche vorrangig zu nutzen, Brachflächen zu aktivieren sowie auf vorhandene Infrastruktureinrichtungen zurückzugreifen. Freiräume sollen möglichst in ihrer Funktion erhalten bleiben, um die Lebensqualität in der vergleichsweise dicht besiedelten Region zu erhalten.

Gleichzeitig versucht die Stadt, dem hohen Bedarf an Wohnraum gerecht zu werden. Hierzu sollen in den kommenden Jahren jährlich 800 neue Wohnungen gebaut werden, davon 200 im geförderten Wohnungsbau. Dieser Bedarf kann durch die Nutzung bestehender Siedlungsbereiche und eine Baulückenmobilisierung allein nicht gedeckt werden, so dass auch die Ausweisung und Entwicklung von neuen Wohnbauflächen erforderlich ist (s. Pkt. 3.4).

Um die Inanspruchnahme von Freiräumen und die damit verbundenen Auswirkungen so gering wie möglich zu halten, wird mit dem RFNP-Änderungsverfahren ein bestehender, gut erschlossener Bereich für eine Wohnnutzung entwickelt, so dass die bereits bestehende Infrastruktur genutzt werden kann.

Um die Versiegelung von Flächen soweit wie möglich zu reduzieren, soll im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren eine kompakte, flächensparende Bauweise festgesetzt werden. Die südlich des Plangebietes verlaufende grüne Schneise wird durch die Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im direkt südlich anschließendem B-Plan 925 gesichert.

Die RFNP-Änderung erfolgt zudem in einem Bereich, für den bereits der gültige Bebauungsplan Nr. 393 al – Gewerbepark Hiltrop – Lothringen IV – besteht und dort Baurechte festsetzt: Für den RFNP-Änderungsbereich werden dort größtenteils Gewerbegebiete mit einer dreigeschossigen Bebauung festgesetzt. Stattdessen soll mit dem neuen Bebauungsplan nun eine Wohnbaunutzung ermöglicht werden.

Den o.g. Zielen und Grundsätzen wird somit entsprochen.

6.1-3 Grundsatz Leitbild "dezentrale Konzentration"

Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.

Im Landesentwicklungsplan NRW ist der Stadt Bochum die Funktion eines Oberzentrums zugewiesen. Auf kommunaler Ebene ist die Siedlungsentwicklung innerhalb der zentralen Orte auf tragfähige Ortsteile mit kompakten Siedlungsbereichen und bestehender Infrastruktur auszurichten („zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche“, vgl. Grundsatz 6.2-1). Dem o.g. Grundsatz wird entsprochen.

6.1-5 Grundsatz Leitbild "nachhaltige europäische Stadt"

Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen.

Die europäische Stadt zeichnet sich u.a. durch eine kompakte Struktur sowie ein Mit- und Nebeneinander unterschiedlicher Nutzungen aus. Der Änderungsbereich liegt etwa 250 m südlich des Nahversorgungszentrums Hiltrop gem. Masterplan Einzelhandel (Nachjustierung 2017). Dort sind Einzelhandelsbetriebe für den kurzfristigen Bedarf sowie verschiedene Dienstleistungsbetriebe vorhanden, Kirche, Kindergarten und Grundschule grenzen unmittelbar an. Die geplanten Wohnbauflächen / ASB schließen unmittelbar an vorhandene Wohnbauflächen / ASB an und stellen somit eine Ergänzung des bereits bestehenden Siedlungs-

zusammenhangs dar. Durch die geplanten Wohnbauflächen werden die bestehenden Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen durch zusätzliche Nutzer gestärkt und das Angebot an Wohnungen diversifiziert. Dies leistet einen Beitrag zu einer kleinteiligen Mischung von Wohnen, Bildung und Versorgung. Hierdurch wird die Lebensqualität verbessert und ein Beitrag zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens geleistet. Darüber hinaus wird durch die Lage im Einzugsbereich eines Nahversorgungszentrums und die gute Anbindung an den ÖPNV die Partizipation am öffentlichen Leben ermöglicht. Den o.g. Grundsätzen wird somit entsprochen.

6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten

Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.

Die Planänderung dient der Ergänzung eines bereits zu Siedlungszwecken genutzten, in das bestehende Infrastrukturnetz eingebundenen Standortes. Im Rahmen der nachgelagerten, verbindlichen Bauleitplanung wird geprüft, in welchem Umfang eine Anpassung der Infrastruktur erforderlich ist. Eine eingehende Prüfung der Infrastrukturkosten / Infrastrukturfolgekosten ist erst in diesem Rahmen möglich. Dem Grundsatz wird entsprochen.

6.2-1 Grundsatz Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche

Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche).

Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. Stehen der Erweiterung zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereiche topographische Gegebenheiten oder andere vorrangige Raumfunktionen entgegen, kann die Ausweisung im Zusammenhang mit einem anderen, bereits im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich erfolgen.

Der RFNP-Änderungsbereich liegt gemäß Erläuterungskarte 02 zum Entwurf des Regionalplanes Ruhr in einem "zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereich" (ZASB) bzw. schmiegt sich unmittelbar an diesen an. Der ZASB verfügt über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen. Die vorgesehene RFNP-Änderung begünstigt die Konzentration der Siedlungsentwicklung und kommt der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastrukturen einschließlich der bestehenden Einrichtungen der Daseinsvorsorge zugute. Durch die neuen Einwohner ist eine Frequentierung des Nahversorgungszentrums Hiltrop zu erwarten. Die vorgesehene Ausweitung des Siedlungsbereiches in der Nähe zur vorhandenen Versorgungsinfrastruktur wird somit dem o. a. Grundsatz gerecht.

6.2-2 Grundsatz Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs

Vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden.

8.1-1 Grundsatz: Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung

Siedlungsräumliche und verkehrsinfrastrukturelle Planungen sollen aufeinander abgestimmt werden.

Mit den Grundsätzen soll eine Verminderung der Flächeninanspruchnahme und der Verkehrsbelastung sowie eine Vermeidung von zusätzlichem Verkehr und eine Einsparung von Infrastrukturfolgekosten erreicht werden. Hierbei ist die Nahmobilität (nicht motorisierter Verkehr) und die dafür notwendige Infrastruktur von wesentlicher Bedeutung.

Durch die Änderung wird ein bestehender Siedlungsbereich arrondiert. Das nächstgelegene Nahversorgungszentrum Hiltrop liegt in ca. 250 m Entfernung und ist damit fußläufig erreichbar. Der Änderungsbereich ist zudem sehr gut an das Radverkehrsnetz angebunden: die Lothringentrasse verläuft in einem Abstand von nur etwa 200 m südlich des Änderungsbereiches und schafft u.a. eine gute Verbindung zum Stadtteilzentrum Gerthe mit seinen Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen sowie der Anne-Frank-Realschule und dem Maria-Hilf-Krankenhaus.

Darüber hinaus ist das Plangebiet gut an den ÖPNV angebunden. Die Haltestelle Hiltroper Straße, die von den Buslinien 366, 367 und E90 angesteuert wird, grenzt unmittelbar an den RFNP-Änderungsbereich, die Haltestelle Hiltrop Kirche, die von den Buslinien 353, 366, 367 und NE2 angesteuert wird, ist etwa 200 m entfernt.

Mit der Buslinie 366 kann in ca. 4 Minuten die Bushaltestelle Nordbad erreicht werden, an der ein Umstieg in die Straßenbahnlinie 316 möglich ist und der Hauptbahnhof Bochum in insgesamt 18 Minuten erreicht werden kann. Mit der Buslinie 353 kann der Hauptbahnhof Bochum umstiegsfrei in 21 Minuten erreicht werden. Dem o.g. Grundsatz wird entsprochen.

6.3-2 Grundsatz: Umgebungsschutz

Regional- und Bauleitplanung sollen dafür Sorge tragen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden.

In der Umgebung des Änderungsbereichs liegen keine emittierenden Gewerbe- und Industriebetriebe.

2.3 Vorgaben des Regionalplans Ruhr (RVR)

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) hat am 06.07.2018 den Beschluss zur Aufstellung eines neuen Regionalplanes für die gesamte Metropole Ruhr gefasst. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans stellen somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar und sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen. Der ursprüngliche Entwurf liegt zwischenzeitlich in einer überarbeiteten Fassung vor, die von der Verbandsversammlung am 17.12.2021 beschlossen wurde.

Der Entwurf des Regionalplans Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil für den Änderungsbereich bereits vollständig Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) fest, so dass die vorliegende beabsichtigte RFNP-Änderung den Vorgaben entspricht. Textliche Ziele des Regionalplanelntwurfs stehen der geplanten RFNP-Änderung ebenfalls nicht entgegen.

Die Planung entspricht somit insgesamt den in Aufstellung befindlichen Vorgaben des Regionalplans Ruhr.

2.4 Vorgaben des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP)

Für die Planung relevante textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung des RFNP sind insbesondere folgende:

Grundsatz 1 „Grünvernetzung sichern, Siedlungsbereiche stadtoökologisch weiterentwickeln

- (1) *Der Übergang zwischen Freiraum und baulich geprägten Bereichen hat besondere Bedeutung. Naturräumlich bzw. topografisch vorgegebene Siedlungsbegrenzungen und abschließende Ortseingrünungen sollen deshalb bei der Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden. (...)*

Ziel 4 „Freiraum sichern, auf Raumgliederung achten

- (1) *Der Freiraum ist von Siedlungstätigkeiten freizuhalten, um die Siedlungsbereiche auf Dauer zu gliedern. (...)*

Um die Nutzung von Freiräumen und die damit verbundenen Auswirkungen so gering wie möglich zu halten, wird mit dem RFNP-Änderungsverfahren ein bestehender, gut erschlossener Siedlungsbereich arrondiert und die bereits bestehende Infrastruktur genutzt.

Um die Versiegelung von Flächen soweit wie möglich zu reduzieren, soll im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren eine kompakte, flächensparende Bauweise festgesetzt werden. Die südlich des Plangebietes verlaufende grüne Schneise soll durch die Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft erhalten werden.

Dem o.g. Ziel wird damit entsprochen (vgl. Ausführungen zu LEP 7.1-1).

Ziel 2: „Angemessenes Angebot an Siedlungsflächen vorhalten, Konzentration der Siedlungsentwicklung durch Innenentwicklung vor Außenentwicklung

- (1) *Dem Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist gerecht zu werden, indem ein ausreichendes Angebot an Siedlungsflächen (Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen) in freiraumschonender und umweltverträglicher Form vorgehalten wird.*
- (2) *Die Siedlungsentwicklung ist auf die dargestellten Siedlungsbereiche zu konzentrieren. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung, der Wiedernutzung von Flächen oder des Flächentausches sind dabei vorrangig in Anspruch zu nehmen. (...)*

Die Planänderung wird dem Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung gerecht, indem die Voraussetzungen für die Schaffung eines ausreichenden Wohnbauflächenangebotes erreicht werden. Mit der Planung wird ein bestehender Siedlungsbereich arrondiert und gestärkt, der im Entwurf des Regionalplans Ruhr bereits vollständig als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt ist. Dem o.g. Ziel wird damit entsprochen (vgl. Ausführungen zu LEP 6.1-1 und 6.2-1).

Ziel 3: Infrastruktur effektiv nutzen, Verkehr vermeiden bzw. reduzieren

- (1) *Neue Baugebiete sind im Interesse einer optimalen Ausstattung räumlich auf Einrichtungen der sozialen und technischen Infrastruktur auszurichten. Die Möglichkeiten einer verbesserten Nutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen sind bei der Planung neuer Anlagen zu berücksichtigen.*

(2) Siedlungsbereiche, die an Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs liegen oder in absehbarer Zeit angebunden werden bzw. die durch leistungsfähige Buslinien mit solchen Haltepunkten verknüpft sind, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Die Planung lehnt sich an einen bereits bestehenden Siedlungsbereich an und arrondiert diesen maßvoll. Die vorhandene technische und soziale Infrastruktur, wie z.B. die Haltepunkte des öffentlichen Personennahverkehrs, wird mitgenutzt und die Auslastung sowie Tragfähigkeit z.B. von Einrichtungen und Versorgungseinrichtungen durch die neuen Bewohner erhöht. Dem o.g. Ziel wird damit entsprochen (vgl. Ausführungen zu LEP 6.2-1).

Grundsatz 14: Schutz der Zentren

Die städtischen Zentren sollen in ihrer Funktion geschützt sowie in ihrer Unverwechselbarkeit erhalten und gestärkt werden.

Der Änderungsbereich befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Nahversorgungszentrum Hiltrop gem. Masterplan Einzelhandel (Nachjustierung 2017). Dort sind Einzelhandelsbetriebe für den kurzfristigen Bedarf sowie verschiedene Dienstleistungsbetriebe vorhanden, Kirche, Kindergarten und Grundschule grenzen unmittelbar an. Durch die geplanten Wohnbauflächen werden die bestehenden Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen durch zusätzliche Nutzer gestärkt. Dem o. g. Grundsatz wird entsprochen (vgl. LEP Grundsatz 6.1-5).

2.5 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Regelfall ist nach § 34 LPlG für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde dazu bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich vorliegen. Der Regionalplan und damit auch der regionalplanerische Inhalt des RFNP, den die Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung festlegt, nehmen hingegen nicht am landesplanerischen Zielanpassungsverfahren teil.

Für die bauleitplanerischen Inhalte des RFNP ist nach Auffassung des RVR als Regionalplanungsbehörde ebenfalls kein landesplanerisches Zielanpassungsverfahren erforderlich. Der RVR ist am Verfahren beteiligt, da er sein Einvernehmen herstellen muss (siehe auch 6.2). Des Weiteren ist eine Genehmigung der RFNP-Änderung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich, so dass eine Prüfung der landesplanungsrechtlichen Belange sichergestellt ist (s. 6.4).

2.6 Darstellungen / Festsetzungen des Landschaftsplanes

Der RFNP-Änderungsbereich liegt tlw. im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Bochum Mitte / Ost.

In der **Festsetzungskarte** werden für den RFNP-Änderungsbereich keine Festsetzungen getroffen.

Gem. **Entwicklungskarte** liegt ein schmaler, an die dort bereits bestehende Bebauung angrenzender Streifen südlich des RFNP-Änderungsbereiches im Entwicklungsraum **1.4.3** „Geplante Gewerbefläche Dietrich-Benking-Straße / Schmalen Hellweg in Bochum-Nord, 3, Hiltrop“. Gem. Landschaftsplan sollen hier bei einer Konkretisierung der Bauleitplanung vorhandene Gehölzstrukturen, insbesondere in Randbereichen erhalten und zur ökologischen Vernetzung ergänzt werden.

2.7 Bebauungsplanung

Der seit dem 14.02.2001 - noch vor Wirksamkeit des RFNP - rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 393 al setzt für den RFNP-Änderungsbereich ein Gewerbegebiet mit einer dreigeschossigen Bebauung fest. Die Realisierung eines Gewerbegebietes östlich der Dietrich-Benking-Straße wird u.a. aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung jedoch als nicht mehr zeitgemäß und sinnvoll angesehen. Stattdessen soll nun eine Wohnbebauung erfolgen, für die der Bebauungsplan Nr. 1005 – Dietrich-Benking-Straße Ost – im Regelverfahren nach §§ 2ff. BauGB aufgestellt wird. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.07.2018 gefasst und am 14.12.2021 vom Ausschuss für Planen und Grundstücke der Stadt Bochum geändert. Der RFNP, der für diesen Bereich Grünflächen darstellt bzw. Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche festlegt, wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

2.8 Sonstige informelle Planungen

2.8.1 Handlungskonzept Wohnen Bochum

Das im Auftrag der Stadt Bochum vom Gutachterbüro empirica erstellte Handlungskonzept Wohnen attestiert die Notwendigkeit einer deutlichen Steigerung der Wohnungsbauaktivitäten in Bestand und Neubau. Das Konzept wurde im Rahmen eines zwölfmonatigen Prozesses unter intensiver Beteiligung von Akteuren aus Wohnungswirtschaft, Planung, Kreditinstituten, Vereinen und Verbänden sowie Politik und Verwaltung erarbeitet und im November 2017 vom Rat der Stadt beschlossen.

Demnach weist das Wohnraumangebot in Bochum in quantitativer und qualitativer Hinsicht Defizite auf, die zu negativen Folgen wie Preissteigerungen und Abwanderungstendenzen führen. Auch um die erforderliche (nachholende) stadträumliche Verbesserung vorantreiben zu können, muss sich die wohnungspolitische Strategie zur Weiterentwicklung des Wohnstandortes Bochum gemäß den gutachterlichen Empfehlungen gleichermaßen auf Maßnahmen der Bestands- und Quartiersentwicklung wie auch auf Neubaumaßnahmen stützen.

Den Neubaubedarf beziffern die Analysen in kurzfristiger Perspektive auf rd. 800 Wohneinheiten (WE) pro Jahr. Dieser ist nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ begründet, da im Wohnungsbestand erhebliche Defizite ausgemacht wurden. Wenngleich auch Maßnahmen der Bestandserneuerung (beispielsweise Kernsanierungen und bestandersetzender Neubau) einen Beitrag zur Behebung des Defizites leisten können, wird es absehbar kaum gelingen, die qualitativen Bedarfe dadurch vollständig zu decken. Sondern hierzu ist auch die Ausweisung und Entwicklung weiterer Wohnbauflächen erforderlich, um die Zielzahlen kurz- und mittelfristig erreichen zu können.

Um der Anspannung im preisgünstigen Marktsegment entgegenzuwirken, soll rd. 1/4 der erforderlichen 800 WE pro Jahr im Segment des geförderten Wohnungsbaus entstehen. Daher wurde mit dem Handlungskonzept Wohnen eine entsprechende Quotierungsregelung beschlossen.

Wie 2017 vereinbart, wird das Handlungskonzept Wohnen im Jahr 2022 unter aktiver Mitwirkung verschiedener Akteursgruppen evaluiert und fortgeschrieben.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1005 – Dietrich-Benking-Straße Ost – entspricht dem Wohnbauflächenprogramm im Kontext des Handlungskonzepts Wohnen. Im Rahmenablaufplan zum Wohnbauflächenprogramm ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1005 Dietrich-Benking-Straße Ost – in der Rubrik der mittelfristigen Projekte mit der Bezeichnung „3.02 – Dietrich-Benking-Straße Ost“ berücksichtigt.

2.8.2 Masterplan Freiraum

Der Masterplan Freiraum wurde zur Weiterentwicklung des Emscher Landschaftsparks aufgestellt. Als ein wesentliches Ziel sind hierzu die Regionalen Grünzüge als wesentlicher Bestandteil des Emscher Landschaftsparks und des regionalen Freiflächensystems insgesamt weiterzuentwickeln und zu sichern. Ein Schwerpunkt stellt hierbei die Vernetzung der vereinzelten Freiflächen mit den Regionalen Grünzügen und der Abbau von Barrieren und Engstellen dar, um die Region zu einer umweltgerechten Stadtlandschaft umzugestalten.

Der RFNP-Änderungsbereich liegt unmittelbar nördlich einer geplanten Hauptwegeverbindung, über die das Stadtteilzentrum Gerthe sowie das Naturschutzgebiet Bövinghauser Bachtal auf der einen Seite sowie der Springorum Radweg und das Ruhrtal auf der anderen Seite verbunden werden. Darüber hinaus liegt die Fläche im Bereich eines geplanten Freiraumverbundes.

2.8.3 Strategische Umweltplanung Bochum

Der Rat der Stadt Bochum hat am 23.09.2010 die Strategische Umweltplanung (StrUP) als fachübergreifenden und selbstbindenden Rahmenplan zur langfristigen Verbesserung der städtischen Umweltqualität beschlossen. Die StrUP berücksichtigt umweltrelevante Zielvorgaben des RFNP und formuliert als übergeordneten Handlungsbedarf den sparsamen Umgang mit natürlichen Ressourcen, die nachhaltige Sicherung von Umweltfunktionen und die Minimierung von Umweltgefährdungen. Es wurden detaillierte, räumlich differenzierte Umweltqualitätsziele definiert, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.

Im räumlichen Zielkonzept der StrUP liegt der RFNP-Änderungsbereich in einem Stadtpuls Typ V – Erhalt landwirtschaftlich geprägter Ausgleichsräume – mit dem Ziel, Neuversiegelungen zu vermeiden sowie vorrangig Flächen zu entsiegeln. Der Mindestanteil der unversiegelten Fläche soll 90 % betragen. Zudem sollen Maßnahmen zur Entwicklung historischer Kulturlandschaften, wie z.B. Streuobstwiesen, Heckenpflanzen und Alleenentwicklung, betrieben sowie schutzwürdige Böden gesichert werden.

Der ca. 1 ha große Bereich der vorgesehenen RFNP-Änderung wird derzeit ackerbaulich genutzt. Der seit 2001 wirksame Bebauungsplan Nr. 393 al – Gewerbepark Hiltrop – Lothringen IV setzt allerdings eine dreigeschossige gewerbliche Bebauung fest, die jederzeit umgesetzt werden könnte. Durch die RFNP-Änderung soll stattdessen eine Wohnbebauung ermöglicht werden, die im südlichen Teil des Änderungsbereiches eine ca. 30 Meter breite, durchgehende Grünzäsur zur bestehenden Bebauung freilässt. Der westlich angrenzende Freiraum soll dauerhaft von einer Bebauung ausgenommen werden.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der ca. 1,0 ha große Änderungsbereich liegt im Stadtbezirk III Bochum-Nord im Stadtteil Hiltrop. Der Bereich wird derzeit ackerbaulich genutzt.

Im Norden und Süden grenzt Wohnbebauung an, die gegenüber dem Änderungsbereich eingegrünt ist. Im Westen wird der Änderungsbereich durch die Dietrich-Benking-Straße begrenzt. Westlich der Dietrich-Benking-Straße befindet sich ein Lebensmittelvollsortimenter mit oberirdischem Kundenparkplatz sowie eine begrünte Halde, die eine Landmarke darstellt. Im Osten schließen sich landwirtschaftliche Flächen an, die sich im Norden bis zum Schmalen Hellweg, im Osten bis zum Castroper Hellweg sowie im Süden bis zur Lothringentrasse ausdehnen.

3.2 Änderung der zeichnerischen Festlegung / Darstellung

Der RFNP-Änderungsbereich hat eine Größe von insgesamt ca. 1,0 ha.

Der regionalplanerische Teil des RFNP legt im Änderungsbereich „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ fest. Stattdessen soll eine Festlegung als „Allgemeine Siedlungsbereiche“ erfolgen (ca. 1,0 ha).

Der flächennutzungsplanerische Teil des RFNP stellt den Änderungsbereich als Grünfläche dar. Stattdessen soll eine Darstellung als „Wohnbauflächen“ erfolgen.

3.3 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP

Das Änderungsverfahren betrifft sowohl den regionalplanerischen als auch den flächennutzungsplanerischen Teil des RFNP.

3.4 Bedarfsnachweis

Die raumordnerische Bewertung / Anerkennung des Bedarfs für die Darstellung neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe obliegt dem Regionalverband Ruhr in seiner Funktion als Regionalplanungsbehörde. Eine Aktualisierung des zugrunde gelegten Zahlenwerks erfolgte zuletzt anlässlich des überarbeiteten Entwurfs des Regionalplanes Ruhr 2021. Der Umfang der anzurechnenden Siedlungsflächenreserven basiert auf der letzten Erhebung im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings (SFM) Ruhr zum Stichtag 01.01.2020.

Für die Stadt Bochum ergeben sich demnach folgende Zahlen für Wohnbauflächen: einem Nettoflächenbedarf von 143,4 ha stehen Netto-Reserveflächen von 107,0 ha gegenüber. Demzufolge ergibt sich ein verbleibender Nettoflächenbedarf (Saldo) für Bochum von 36,4 ha (52,0 ha brutto) (Tabelle 1).

Wohnbauflächenbedarf auf der Grundlage der Bedarfsberechnung gem. der Erläuterung zum Ziel 6.1-1 LEP NRW (RVR 2020/21) im Abgleich mit den Reserven aus dem Siedlungsflächenmonitoring gem. § 4 (4) LPlG NRW (SFM Ruhr 2020)				
in ha	Wohnbau- flächenbedarf 20 Jahre (netto)	Anzurechnende Wohnbauflächen- reserven (netto)	Unterdeckung (netto)	Neudarstellungs- bedarf FNP (brut- to)
Bochum	143,4	107,0	36,4	52,0
Planungs- gemeinschaft	678,7	368,3	310,4	443,8

Tabelle 1: Bedarfsnachweis

Bei einer zunächst rein kommunalen Betrachtung steht dem Neudarstellungsbedarf von 52,0 ha eine Neudarstellung bzw. -festlegung von lediglich ca. 1,0 ha W/ASB gegenüber (Zeile „Bochum“, Tabelle 1). Die RFNP-Änderung liegt damit deutlich unterhalb des ermittelten Bedarfs.

Dies gilt umso mehr, wenn die Planungsgemeinschaft als Ganzes betrachtet wird. Gemeinsam liegt der Neudarstellungsbedarf bei 443,8 ha (Zeile „Planungsgemeinschaft“, Tabelle 1).

3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Der derzeitige Bebauungsplan Nr. 393 al setzt für den RFNP-Änderungsbereich ein Gewerbegebiet mit einer dreigeschossigen Bebauung fest, die kurzfristig realisiert werden könnte. Dies wird aufgrund der angrenzenden Wohnbebauung jedoch als nicht mehr zeitgemäß und sinnvoll angesehen.

Stattdessen legt der Entwurf des Regionalplans Ruhr in seinem zeichnerischen Teil für den Änderungsbereich vollständig Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) fest, die auf die o.g. Wohnbauflächenreserven der Stadt Bochum angerechnet werden. Dennoch zeigt die aktuelle Bedarfsermittlung des RVR für den Regionalplan, dass der Bedarf an Wohnbauflächen bei weitem die planerischen Reserven übersteigt. Demnach soll für den RFNP-Änderungsbereich anstelle einer gewerblichen Entwicklung nun eine Wohnbebauung erfolgen.

Als Arrondierungsfläche mit direkter Anbindung an das Nahversorgungszentrum Hiltrop und den öffentlichen Nahverkehr besitzt der Änderungsbereich eine besondere Lagegunst. Durch eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Wohnbauflächen an diesem Standort und die Nutzung bereits bestehender Infrastruktureinrichtungen werden wertvolle Freiraumflächen an anderer Stelle vor einer Inanspruchnahme geschont. Dem Bedarf an Wohnbauflächen in diesem Bereich wird der Vorrang eingeräumt.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

4.1 Artenschutz

Eine Begehung der Plangebietsfläche und eine fachliche Abstimmung mit der Stadt Bochum sind im März 2021 erfolgt. Danach stehen artenschutzrechtliche Belange der beabsichtigten Planung nicht entgegen, eine faunistische Kartierung ist nicht erforderlich. Eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP I) wird erstellt.

4.2 Verkehrsuntersuchung

Eine Verkehrsuntersuchung wird derzeit erstellt.

4.3 Immissionsschutz

4.3.1 Lärm

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie i.V.m. § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurde im Plangebiet kein Lärmschwerpunkt festgestellt. An der am Plangebiet angrenzenden Bebauung wurden bedingt durch die Dietrich-Benking-Str. Lärmpegel in Höhe von über > 55 <= 60 dB (A) LDEN festgestellt, die damit nicht über den Grenz- bzw. Richtwerten für Immissionen in allgemeinen Wohngebieten bzw. Kleinsiedlungsgebieten liegen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung müsste ggf. der REWE-Markt auf der anderen Seite der Dietrich-Benking-Straße näher untersucht werden, von dessen Parkplatz Gewerbelärm ausgeht

5 Sonstige Belange

5.1 Altlasten

Das Bebauungsplangebiet Nr. 1005 – Dietrich-Benking-Straße Ost – ist nicht als Altlasten- oder Altlastenverdachtsfläche im Altlastenkataster der Stadt Bochum gemäß § 11 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i.V. mit § 8 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG9) verzeichnet.

Im unmittelbar an die Vorhabenfläche angrenzenden Umfeld sind im Bergbau-, Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) folgende Verdachtsflächen verzeichnet:

- 4409-S-009, Lothringen 4, Kokerei mit Nebengewinnung, Kohlenturm und Kohlentrocknung,
- 4409-S-031, Lothringen 4, Schachtanlage, Kraftwerk,
- 4409-S-051, Zechenbahn Lothringen 3, 1/2/6, 5, 4 Bochumer Stahlwerke.

5.2 Kampfmittelverdachtsflächen

Auf dem Grundstück sind nach Aussagen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) keine Überprüfungsmaßnahmen bzw. Entmunitionierungsmaßnahmen erforderlich, da dort keine Kampfmittelgefährdung bekannt ist, welche zu weitergehenden Maßnahmen der Kampfmittelbeseitigung Anlass gibt.

Es hat in diesem Bereich keine Bombardierung stattgefunden.

5.3 Bergbau

Der RFNP-Änderungsbereich befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Lothringen“, über den auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeldern „Kirchharpen IV“ und „Kirchharpen V“ sowie über den auf Kohlenwasserstoff erteilten Bewilligungsfeldern „Arminius Gas“ „Corvin“.

Ausweislich der derzeit vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Im unmittelbar an die Vorhabenfläche angrenzenden Umfeld sind im Bergbau-, Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) folgende Verdachtsflächen verzeichnet:

- 4409-S-009, Lothringen 4, Kokerei mit Nebengewinnung, Kohlenturm und Kohlentrocknung,
- 4409-S-031, Lothringen 4, Schachtanlage, Kraftwerk,
- 4409-S-051, Zechenbahn Lothringen 3, 1/2/6, 5, 4 Bochumer Stahlwerke.

5.4 Baudenkmäler

Innerhalb des RFNP-Änderungsbereiches befinden sich keine Baudenkmäler.

5.5 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt / Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und / oder der LWL-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens eine Woche in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 16 und 17 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Gemäß § 16 Abs. 4 DSchG NW sind notwendige Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Baudenkmäler zu dulden. Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum RFNP-Änderungsverfahren wird im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmäler ergeben.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist bekannt, dass die Planung einen während der Ur- und Frühgeschichte intensiv besiedelten Bereich betrifft. Südlich des Plangebietes sind in den 1950er und 60er Jahren Siedlungsreste des Neolithikums, der Bronzezeit und der Eisenzeit ausgegraben worden. Weitere neolithische Siedlungsreste wurden nördlich, westlich und östlich des Plangebietes dokumentiert.

Aufgrund der bereits bekannten Siedlungsreste in der unmittelbaren Umgebung und der Kenntnis, dass Ur- und frühgeschichtliche Siedlungsplätze meist eine Ausdehnung von mehreren Hektar haben, ist zu vermuten, dass sich auch innerhalb des Plangebietes Bodendenkmalsubstanz erhalten hat. Somit liegen im Plangebiet nach dem DSchG NW vermutete Bodendenkmäler gem. § 2 Abs. 5 Satz 2 vor, die bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen genauso zu behandeln sind wie eingetragene Bodendenkmäler (vgl. § 3 DSchG NW).

Um dem nachzukommen sind der Fundbereich und die daran angrenzenden Bereiche, dort wo Bodeneingriffe im Rahmen des Vorhabens geplant sind, durch Baggersondagen näher zu überprüfen, um Erhalt und Ausdehnung bzw. Abgrenzung der zunächst vermuteten Bodendenkmäler – und damit auch die Relevanz für das weitere Verfahren – zu klären. Die Kosten für die Sondagen gehen aufgrund des in das DSchG NW aufgenommenen „Veranlasserprinzips“ (gem. § 27 Abs. 1 DSchG NW) zu Lasten des Vorhabenträgers und müssen von einer archäologischen Fachfirma durchgeführt werden. Diese Sondagen bedürfen einer Grabungserlaubnis der Oberen Denkmalbehörde (vgl. § 15 Abs. 1 DSchG NW).

5.6 Bodenschutzklausel

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.

Mit diesem RFNP-Änderungsverfahren soll eine gut an bestehende Siedlungsbereiche angebundene Fläche unter Ausnutzung der bestehenden Infrastruktur für eine Wohnnutzung entwickelt werden. Damit steht der Entwurf im Einklang mit dem Erfordernis neuen Wohnraumbedarfs und dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

Auf der nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist durch geeignete Festsetzungen bspw. zum Maß der baulichen Nutzung und die Gebäudeformen die Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß vorzusehen.

5.7 Klimaschutzklausel

Nach § 1a Abs. 5 BauGB ist in der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solchen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Diese Grundsätze des BauGB zum Klimaschutz sind in der Abwägung zu berücksichtigen, die Bauleitplanung kommt damit einer weiteren Vorsorgeaufgabe nach.

Die mit der Änderung des RFNP vorgesehene Ergänzung des Siedlungsgebietes stellt aufgrund der Lage am Siedlungsrand sowie der Anbindung an den ÖPNV eine verkehrsgünstige und somit energiesparende Siedlungsentwicklung dar (siehe auch Kapitel 2.1, Grundsätze 4.1 – 4.3 und 6.1-7 u.a.).

Auf Ebene der RFNP-Änderung ergeben sich z.B. aus dem Klimaanpassungskonzept der Stadt Bochum oder der Starkregengefahrenkarte NRW keine Hinweise darauf, dass für diese Fläche ein erhöhtes Risiko z.B. einer Hitzebelastung oder einer Überflutung bei Starkregenereignissen besteht bzw. die Fläche eine besondere Funktion z.B. als Frischluftschneise oder Luftleitbahn besitzt. Dieser Aspekt wird in der parallellaufenden, verbindlichen Bauleitplanung vertieft aufgegriffen und die Festsetzung konkreter Maßnahmen geprüft.

5.8 Vorsorgender Hochwasserschutz

Aus der Beikarte „Vorsorgender Hochwasserschutz“ zum RFNP ergeben sich keine Hinweise auf eine Hochwassergefährdung im RFNP-Änderungsbereich.

Im Rahmen der Bauleitplanung und des Bebauungsplanverfahrens muss der Überflutungsschutz sowohl für die Anlieger im RFNP-Änderungsbereich als auch für die angrenzende Bebauung näher untersucht werden. Eine Berücksichtigung ist u.a. durch die Festsetzung von Retentionsflächen möglich.

5.9 Seveso III

Im Umfeld des Änderungsbereiches befinden sich keine Störfallbetriebe.

5.10 Verbandsgrünflächen

Der RFNP-Änderungsbereich liegt in keiner Verbandsgrünfläche des RVR.

5.11 Verkehr

Der RFNP-Änderungsbereich ist gut durch den ÖPNV erschlossen. Unmittelbar westlich an der Dietrich-Benking-Straße befindet sich die Haltestelle Hiltroper Straße, die von den Buslinien 366, 367 und E90 angesteuert wird, die Haltestelle Hiltrop Kirche (Buslinien 353, 366, 367 und NE2) ist etwa 200 m entfernt.

Mit der Buslinie 366 kann die Bushaltestelle Nordbad in ca. 4 Minuten erreicht werden, an der ein Umstieg in die Straßenbahnlinie 308 / 318 und 316 möglich ist und der Hauptbahnhof Bochum in insgesamt 18 Minuten erreicht werden kann. Mit der Buslinie 353 kann der Hauptbahnhof Bochum umstiegsfrei in 21 Minuten erreicht werden.

Darüber hinaus grenzt der RFNP-Änderungsbereich unmittelbar an den Bahntrassen-Radweg Lothringen-Trasse, über den das Stadtteilzentrum Gerthe, das Naherholungsgebiet Grummer Teiche sowie der Anschluss an die Springorum Trasse erreicht werden können.

Für den MIV besteht über die Dietrich-Benking-Straße eine gute Verkehrsanbindung zum Castroper Hellweg und zur nahe gelegenen Anschlussstelle Bochum-Gerthe der BAB 43.

6 Verfahrensablauf

6.1 Bisheriges Verfahren / Verfahrensschritte

Das Änderungsverfahren wird derzeit eingeleitet. Weitere Verfahrensschritte wurden noch nicht durchgeführt.

6.2 Einvernehmen des RVR

Seit Oktober 2009 ist die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) die regionale Planungsträgerin im Verbandsgebiet. In dieser Funktion stellt der RVR derzeit einen neuen Regionalplan für die gesamte Metropole Ruhr auf, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablösen wird. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 41 LPlG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPlG-alt ändern. Diese Regelung gilt bis zum Feststellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPlG um den abschließenden Planbeschluss / vormals „Aufstellungsbeschluss“) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist seit dem verfahrenseinleitenden Aufstellungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06.07.2018 das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen.

Die Verbandsversammlung des RVR wird im Rahmen des Verfahrens entsprechend beteiligt und um Herstellung ihres Einvernehmens gebeten. Die Versagung des Einvernehmens hätte zur Folge, dass die Änderung des RFNP nicht genehmigungsfähig wäre.

6.3 Umgang mit den Stellungnahmen

Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange liegen zum gegenwärtigen Verfahrensstand noch nicht vor.

6.4 Weiteres Verfahren

Als erste Verfahrensschritte werden die frühzeitige Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie das Scoping und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Auf dieser Basis wird der Entwurf zur Änderung des RFNP erarbeitet. Dieser wird Grundlage des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung und der anschließenden förmlichen Offenlage selbst sein. Bei wesentlichen Änderungen des Planentwurfs nach der Offenlage ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 3 ROG erneut auszulegen. Mit dem Feststellungsbeschluss (entspricht nach LPIG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP-Änderungsverfahren beendet. Es ist eine Genehmigung der Änderung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP zum Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

7 Flächenbilanz / Monitoring

bestehende Darstellung		Fläche (ha)	neue Darstellung		Fläche (ha)
FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene		FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene	
Grünflächen	Allg. Freiraum- und Agrarbereiche	1,0	Wohnbauflächen	Allg. Siedlungsbe- reiche	1,0
Summe		1,0	Summe		1,0

Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 Abs. 4 Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung).

Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.

Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.

Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumb Beobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.

Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.

Teil B: Umweltbericht

Der Entwurf des Umweltberichts wird zur frühzeitigen Beteiligung und dem parallel durchzuführenden "Scoping" noch erstellt.